

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.01 Haushalt/Budgetierung

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

70.01 Verkehrsanlagen

70.10 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

25.06.2018

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

05.07.2018

12.07.2018

Vorberatung

Entscheidung

Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW

Beschlussvorschlag 1:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, der Leistung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 71.800,00 € beim Produkt 51.03 – Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen - zuzustimmen.

Zweck: Unterbringungskosten in der Jugendhilfe (Rückstellungsfall)

Beschlussvorschlag 2:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, der Leistung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 65.000,00 € beim Produkt 70.01 – Verkehrsanlagen - zuzustimmen.

Zweck: Sanierung der Brücke Humbertweg / Kannenbrocksbach (Rückstellungsfall)

Beschlussvorschlag 3:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, der Leistung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 272.200,00 € beim Produkt 70.10 – Zentrales Gebäudemanagement - zuzustimmen.

Zweck: Dachsanierung Kreuzschule (Rückstellungsfall)

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Es handelt sich um die Bereitstellung von konsumtiven Auszahlungsmitteln für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Summe von 409.000,00 €. In dieser Höhe wird zwar die Finanzrechnung 2018 belastet, es ist aber gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Haushaltsmittel im Jahr 2017 dementsprechend nicht ausgezahlt und damit im Vorjahr eingespart wurden.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Keine Auswirkung auf die Ergebnisrechnung 2018, da lediglich Auszahlungsmittel bereitgestellt werden sollen. Die Ergebnisrechnung wurde bereits in Vorjahren durch die Rückstellungsbildung entsprechend belastet.

Sachverhalt:

Mit Vorlage 049/2018 hat die Verwaltung einen Vorschlag unterbreitet, die bisherigen Regelungen des Bürgermeisters über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen dergestalt zu ändern, dass konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Ende des dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar sind. Diese Neuregelung sollte erstmals im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2017 angewendet werden.

Zwar wurde ein solcher Beschluss in der Ratssitzung am 22.03.2018 gefasst, dieser wurde jedoch später aufgrund formaler Mängel im Abstimmungsverfahren vom Bürgermeister beanstandet und vom Rat mehrheitlich am 17.05.2018 wieder zurückgenommen (Vorlage 087/2018).

Da somit die bisherigen Regelungen für den Jahresabschluss 2017 bestehen bleiben, können folgende Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 nicht vorgenommen werden, da die Haushaltsmittel schon von 2016 nach 2017 übertragen worden sind:

a) **Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan**

Produkt: 50.24 – Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Betrag: 21.500,00 €

Art: konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen

b) **Schülerbeförderung (Rückstellungsfall)**

Produkte: 51.21, 51.22, 51.23, 51.24 und 51.25 - Schulen

Betrag: 17.712,77 €

Art: konsumtive Auszahlungen

c) **Unterbringungskosten in der Jugendhilfe (Rückstellungsfall)**

Produkt: 51.03 – Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Betrag: 71.800,00 €

Art: konsumtive Auszahlungen

d) **Sanierung der Brücke Humburgweg / Kannenbrocksbach (Rückstellungsfall)**

Produkt: 70.01 - Verkehrsanlagen

Betrag: 65.000,00 €

Art: konsumtive Auszahlungen

e) **Dachsanierung Kreuzschule (Rückstellungsfall)**

Produkt: 70.10 – Zentrales Gebäudemanagement

Betrag: 272.200,00 €

Art: konsumtive Auszahlungen

In den genannten Fällen darf aus heutiger Sicht, da der Ratsbeschluss zur Neuregelung der Übertragbarkeit für konsumtive Ermächtigungen aufgehoben wurde, eine Mittelübertragung von 2017 nach 2018 nicht vorgenommen werden. Folglich sind die Mittel über- bzw. außerplanmäßig bereitzustellen, wenn nicht hierfür ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden soll. Bleibt eine Mittelbereitstellung gänzlich aus, könnten die Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. die Finanzmittel nicht ausgezahlt werden. Insbesondere für die Fortsetzungsmaßnahme „Erweiterung und Umbau Kreuzschule“ stünden nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung, um die Arbeiten komplett beauftragen bzw. abwickeln zu können.

Auf die Notwendigkeit der formalen Bereitstellung der Haushaltsmittel bei einem Verzicht auf die Verlängerung der Übertragbarkeit bei konsumtiven Maßnahmen wurde im Übrigen in der Vorlage 049/2018 bereits hingewiesen.

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung der über-/außerplanmäßigen Haushaltsmittel für die **Maßnahmen lt. Buchst. a) und b)** liegt gem. § 83 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Jahr 2018 aufgrund der Erheblichkeitsgrenze von 30.000,00 € je Einzelfall beim Kämmerer. Dieser hat der Inanspruchnahme der jeweiligen Finanzmittel am 22.06.2018 zugestimmt. Die Deckung war gewährleistet durch Mehrerträge/-einzahlungen, die im Rahmen der aktiven Magral-Zinssteuerung erwirtschaftet werden konnten. Diese beiden Mittelbereitstellungen werden hiermit dem Rat gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis gebracht.

Für die Genehmigung der **Finanzmittel gemäß Buchst. c), d) und e)** ist hingegen der Rat der Stadt Coesfeld zuständig, da die Wertgrenze von 30.000,00 € jeweils überschritten wird. Die Deckung ist durch den aktuell positiven Kassenbestand gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die liquiden Mittel im Jahr 2017 nicht ausgezahlt und damit im gleichen Jahr eingespart wurden. Hierdurch fällt der Kassenbestand derzeit höher aus.